



lebensministerium.at

Rundschreiben zur IG-L – Abgasklassen - Kennzeichnungsverordnung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0074-V/4/2012 vom 31. 8. 2012

Rundschreiben als Vollzugsanleitung zur
IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV),
BGBl. II Nr. 120/2012 idF BGBl. II Nr. 248/2012

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/4 – Immissions- und Klimaschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel: 01/51522-1737
Fax: 01/51522-7737
E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at

Aus gegebenem Anlass stellt das BMLFUW für die Vollziehung der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV), BGBl. II Nr. 120/2012 idF BGBl. II Nr. 248/2012, Informationen und Anleitungen zur Verfügung, auf deren Grundlage unter anderem die korrekte Einstufung eines Kraftfahrzeuges in die entsprechende Abgasklasse erfolgt:

Umfang der Verpflichtung zur Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnung

Mehrspurige Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß KFG 1967 (PKW, LKW und Omnibusse) sind, sofern sie von einer nach Abgasklassen differenzierten Verordnung eines Landeshauptmannes gemäß §10 IG-L betroffen (auch ausgenommen) sind, mit einer Abgasklassen-Kennzeichnung gemäß der AbgKlassV zu kennzeichnen.

Das Abstellen auf das Erstzulassungsdatum eines Fahrzeugs als Unterscheidungskriterium in einer Verordnung eines Landeshauptmanns stellt für sich allein kein ausreichendes Kriterium zur Einstufung in eine Abgasklasse gemäß AbgKlassV dar; eine Kennzeichnung gemäß der AbgKlassV ist daher in diesem Fall nicht verpflichtend.

Im Fall der Anordnung einer nach dem Abgasverhalten der Fahrzeuge differenzierten Verkehrsbeschränkung mittels Verordnung gemäß § 10 IG-L ersucht das BMLFUW die zuständigen Landeshauptleute, in den betreffenden Verordnungen eine Differenzierung und zwingende Kennzeichnung nach Abgasklassen gemäß AbgKlassV festzuschreiben. Damit sollen die Möglichkeiten der AbgKlassV ausgeschöpft und der Vollzug der Maßnahmenverordnungen effizient gestaltet werden.

Folgende Wortfolge kann dabei als Richtschnur für eine Verordnung herangezogen werden:

„(1) Im Sanierungsgebiet gilt ein Fahrverbot [für mehrspurige Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß KFG 1967].

(2) Ausgenommen sind [mehrspurige Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß KFG 1967], die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von X, für Partikel in der Höhe von X, für CO in der Höhe von X und ... nicht überschreiten (Abgasklasse „EURO X“ oder besser) und mit der entsprechenden Abgasklassenkennzeichnung gemäß der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012 idgF, korrekt gekennzeichnet sind.“

Sofern ein Fahrzeug nicht im Geltungsbereich einer Verordnung gemäß § 10 IG-L, die ein nach Abgasklassen differenziertes Fahrverbot vorsieht, betrieben wird, ist die Anbringung einer Abgasklassen-Kennzeichnung nicht verpflichtend, kann jedoch freiwillig erfolgen.

Verpflichtung der Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnung

Die Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten haben gemäß § 14a Abs. 3 IG-L auf Grundlage der ihnen übermittelten und weiterer öffentlich zugänglicher Daten für die korrekte Einstufung eines Kraftfahrzeuges in die entsprechende Abgasklasse Sorge zu tragen. Weiters ist diese Einstufung den für die Ausfolgung und Anbringung der Plakette ermächtigten Stellen auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Dies hat unter anderem mittels einer Abgasklassifizierungsdatenbank gemäß § 2 Abs. 1 AbgKlassV kostenfrei zu erfolgen.

Befugte gemäß § 5 AbgKlassV (Fortan: „Befugte“):

- Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen sind die gemäß **§ 57a KFG 1967 ermächtigten Stellen** (insbesondere KFZ-Werkstätten und die Stützpunkte der Autofahrerklubs) zur Ausfolgung und Anbringung der Plakette berechtigt.
- Bei Fahrzeugen, die neu In Verkehr gebracht werden, sind die **Erzeuger des Fahrzeugs** oder ihre inländischen Bevollmächtigten gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967) zur Ausfolgung und Anbringung der Plakette berechtigt.

Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten dürfen nur an Befugte geliefert werden und nur von diesen ausgegeben werden.

Grundsätze der Identifizierung und Zuordnung zu bestimmten Abgasklassen

- Die Dokumente, die eine Identifizierung und Zuordnung eines Kraftfahrzeugs zu einer bestimmten Abgasklasse ermöglichen, sind grundsätzlich vom Fahrzeughalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person dem Befugten vorzulegen.
- Kann nicht eindeutig belegt werden, in welche Abgasklasse das Fahrzeug fällt, so ist die Kennzeichnung für die nächst niedrigere Klasse zu vergeben, deren Einhaltung gesichert ist.
- Wenn unklar ist, ob ein Fahrzeug überhaupt in eine Abgasklasse fällt, für die eine Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist die Ausfolgung oder Anbringung der Kennzeichnung zu versagen.

Einstufung in die Abgasklassen durch Befugte gemäß § 5 AbgKlassV

Die Identifizierung und Zuordnung eines Kraftfahrzeugs in eine bestimmte Abgasklasse hat durch einen Befugten durchgeführt zu werden. Im Sinne eines effizienten Ablaufs der Einstufung schlägt das BMLFUW vor, die einzelnen Dokumente bzw. Informationen in folgender Reihenfolge zur Prüfung heranzuziehen:

1. In der **Zulassungsbescheinigung** oder den Genehmigungsdokumenten (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank) ist die jeweilige **Euro-Abgasklasse des Fahrzeugs eindeutig ablesbar**.
2. Aus der Zulassungsbescheinigung oder den Genehmigungsdokumenten (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank) sind die zur Einstufung **erforderlichen Abgaswerte ablesbar** und ermöglichen eine **zweifelsfreie Zuordnung** (Anm.: Dazu können die Tabellen im Anhang dieses Schreibens herangezogen werden).
3. Anhand von Dokumenten, die das **Erstzulassungsdatum** des Fahrzeugs nachweisen, unter Zuhilfenahme der entsprechenden Tabelle im folgenden Absatz, kann eine Einstufung in eine Abgasklasse erfolgen.
4. **Sonstige Dokumente** (Übereinstimmungsbescheinigung/Certificates of Conformity oder ein von autorisierter Stelle ausgestellter CEMT-Nachweis).

Die Prüfung weiterer Dokumente kann unterbleiben und abgebrochen werden, wenn auf Grund der fachlichen Expertise des Befugten zum Beispiel bereits die Informationen unter Punkt 1. ausreichen, um zu einer eindeutigen Einstufung eines Fahrzeugs zu gelangen.

Beim Abstellen auf das **Erstzulassungsdatum** ist eine Zuordnung nach folgender Tabelle durchzuführen:

	EURO 1	EURO 2	EURO 3	EURO 4	EURO 5
MI, PKW	01.01.1987 - 31.12.1995	01.01.1996 - 31.12.1999	01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014
NI Gruppe I, leichte Nutzfahrzeuge	01.01.1987 - 31.12.1996	01.01.1997 - 31.12.1999	01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 31.08.2009	01.09.2009 - 30.08.2014
NI Gruppe II, leichte Nutzfahrzeuge	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015
NI Gruppe III, leichte Nutzfahrzeuge	01.01.1987 - 31.12.1997	01.01.1998 - 31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2006 - 31.08.2010	01.09.2010 - 31.08.2015
MII, MIII, NII, NIII, schwere Nutzfahrzeuge	01.07.1992 - 31.12.1995	01.01.1996 - 30.09.2000	01.10.2000 - 30.09.2005	01.10.2005 - 30.09.2008	01.10.2008 - 30.09.2013

Bei Fahrzeugen, bei denen **kein Erstzulassungsdatum** feststellbar ist (zum Beispiel bei Fahrzeugimporten), kann auch das Modelljahr („model year“) herangezogen werden.

Wenn die Abgaswerte gemäß den Werten aus der Zulassungsbescheinigung (vgl. Punkt 2.) zweifelsfrei eine Einstufung in eine **höhere Abgasklasse ergeben** als die Euro-Abgasnorm, die in der Zulassungsbescheinigung explizit genannt ist (Punkt 1.) oder auf Grund der Einstufung gemäß Erstzulassungsdatum auszugeben wäre, kann das Fahrzeug in die entsprechende höhere Abgasklasse eingestuft werden. Zu beachten sind jedoch die Grundsätze (siehe oben).

Aus dem **Gesamtbild** der oben genannten Informationen, dem fachkundigen Augenschein am Fahrzeug (beinhaltet auch einfache Handgriffe einer Fachkraft), sonstiger vertrauenswürdiger Dokumente und der Expertise des Befugten ist die Zuordnung eines Fahrzeugs in eine Abgasklasse nach AbgKlassV eindeutig abzuleiten. Die „Abgasklassifizierungsdatenbank“ eines Herstellers der Abgasklassen-Kennzeichnung unter <http://www.akkp.at> kann als Informationsquelle dafür herangezogen werden.

Dokumentation

Im Zuge der Identifizierung und Zuordnung eines Kraftfahrzeugs zu einer bestimmten Abgasklasse sind von den Befugten unter anderem folgende Daten festzustellen, wobei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind:

- Antriebsart (Benzin, Diesel oder Alternativantrieb im Sinne des IG-L, siehe unten)
- Fahrzeugklasse gemäß KFG 1969 (M oder N)
- gegebenenfalls Informationen zum funktionierenden Partikelfilter (siehe unten)
- Fahrzeugidentifizierungsnummer (wenn diese nicht vorhanden ist, da das Fahrzeug vor dem Jahr 1981 hergestellt wurde, dann ist die Fahrgestellnummer festzustellen).

Die Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnung haben den Befugten in praktikabler Weise die Möglichkeit einzuräumen, auf elektronischem Weg in einer Abgasklassifizierungsdatenbank ihren Verpflichtungen zur Dokumentation gemäß § 5 Abs. 3 AbgKlassV nachkommen zu können. Unter anderem müssen die zwingend zu erhebenden Daten (siehe oben) und die fortlaufende Nummerierung der Plakette und das Ausgabedatum gespeichert und jederzeit wieder abgerufen werden können. Damit soll unter anderem der Aufwand, bspw. im Fall eines Windschutzscheibenbruchs, minimiert werden.

Derzeit steht eine „**Abgasklassifizierungsdatenbank**“ eines Herstellers der Abgasklassen-Kennzeichnung unter <http://www.akkp.at> zur Verfügung.

Anbringen der Plakette

Grundsätzlich darf die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette (Anm.: im Gegensatz zur Autobahnvignette) nur **von Befugten** an der Windschutzscheibe **angebracht** werden. Bei

LKW über 3,5t und Bussen kann jedoch die gestanzte Plakette auch zum eigenverantwortlichen Anbringen an den jeweiligen Fahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

Die Plakette hat an der **Innenseite**, am rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe unmittelbar **neben oder unter der Begutachtungsplakette** gemäß §57a KFG 1967 dauerhaft und von außen gut lesbar (d.h. außerhalb eines allenfalls vorhandenen Tönungsstreifens) aufgeklebt zu werden.

Für jedes Fahrzeug (jede Fahrzeugidentifizierungsnummer) darf grundsätzlich nur eine Plakette ausgestellt werden; ausgenommen sind jedoch Fälle wie bspw. Scheibenbruch. Wenn eine Abgasklassen-Plakette aus irgendeinem Grund nicht (mehr) auf der vorhandenen Windschutzscheibe angebracht werden kann (zerstört, verklebt,...), dann ist diese umgehend zu vernichten und dies zu dokumentieren.

Details zu den Informationen auf der Plakette

Bei jedem Fahrzeug ist entweder das Feld „M“ oder „N“ zu stanzen.

Grundsätzlich ist das Feld „P“ auf der Plakette nicht zu stanzen, ausgenommen einem Befugten kann nachgewiesen werden, dass ein werksmäßig eingebauter oder nachträglich eingebauter **Partikelfilter** vorhanden ist. Bei einem nachträglich eingebauten Partikelfilter ist jedenfalls ein Teilegutachten und ein dazu passender Nachweis (bspw. Werkstattrechnung), der den fachgerechten Einbau bestätigt, vorzulegen.

Alternativantrieb im Sinne des IG-L haben Fahrzeuge mit monovalentem Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen (siehe § 14 Abs. 2 Z 5 IG-L).

Fahrzeuge mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** sind mit einer Plakette gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 AbgKlassV („EURO 5“) zu kennzeichnen (Anm.: entspricht derzeit der höchsten Abgasklasse, für die eine Plakette vorgesehen ist). Das Feld „A“ ist zu stanzen. Das Feld „P“ wird nicht gestanzt.

Fahrzeuge mit Alternativantrieb, die **nicht rein elektrisch angetrieben** werden, bekommen eine Plakette entsprechend ihren Abgaswerten und den sinngemäß anzuwendenden Abgasklassen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb. Das Feld „A“ ist zu stanzen.

Fahrzeuge mit **bivalentem Methangasantrieb** bekommen eine Plakette entsprechend ihrer Abgaswerte und den sinngemäß anzuwendenden Abgasklassen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb. Das Feld „A“ wird nicht gestanzt.

Ein Fahrzeug mit **elektrischem Antrieb**, das **auch einen Methangasantrieb** besitzt, gilt als Fahrzeug mit Alternativantrieb und bekommt das Feld „A“ gestanzt.

Fahrzeuge, die **weder mit Benzin noch Diesel** angetrieben werden und bei denen auch kein Alternativantrieb gemäß IG-L vorliegt (z.B. Kfz mit Brennstoffzellen), bekommen eine Plakette entsprechend ihren Abgaswerten und den sinngemäß anzuwendenden

Abgasklassen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb. Keines der drei Felder „A“, „B“ und „D“ ist zu stanzen.

Fahrzeuge, die den **EEV**-Standard erfüllen, sind mit einer Plakette gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 AbgKlassV („EURO 5“) zu kennzeichnen.

Kosten und Strafbestimmungen

Die Plakette kostet **€ 2,50** (inkl. Ust.), zuzüglich der Kosten für die Einstufung in die Abgasklasse und die Anbringung am Fahrzeug durch einen Befugten.

Für die Kosten der Plakette von 2,50 € (inkl. Ust.), den die gem. § 14a Abs. 3 IG-L zur Herstellung der Abgasklassen-Kennzeichnung Berechtigten den Befugten verrechnen können, gilt **keine Umsatzsteuerbefreiung**.

Gemäß § 30 IG-L begeht jemand eine **Verwaltungsübertretung**, wenn er/sie die Abgasklassen-Kennzeichnung missbräuchlich verwendet. Dies wird gem. § 30 Abs. 1 Z 2 IG-L mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,- bestraft.

Jemand, die/der gegen eine verpflichtende Kennzeichnung in einer Verordnung gemäß § 10 iVm § 14 IG-L verstößt, begeht ebenfalls eine Verwaltungsübertretung und wird gem. § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.180,- bestraft.

Die Identifizierung und Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Abgasklassen hat unter anderem auf Grund folgender Rechtsgrundlagen zu erfolgen:

- Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idgF.
- IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012 idgF.
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267 idgF.
- Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399 idgF.
- Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998 idgF.
- Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/76/EG (auch zu beachten sind die Änderungen durch Richtlinie 91/441/EWG, Richtlinie 93/59/EWG, Richtlinie 94/12/EG, Richtlinie 96/44/EG, Richtlinie 96/69/EG, Richtlinie 98/77/EG, Richtlinie 1999/102/EG, Richtlinie 2001/1/EG, Richtlinie 2001/100/EG, Richtlinie 2002/80/EG).
- Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/27/EG (auch zu beachten sind die Änderungen durch Richtlinie 91/542/EWG, Richtlinie 96/1/EG, Richtlinie 1999/96/EG).
- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge.
- Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge.

- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG.
- Verordnung (EU) Nr. 566/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge.
- Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.
- Verordnung (EU) Nr. 566/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge.

Anhang

Folgende Tabellen können zur Identifizierung und Zuordnung herangezogen werden:

Abgasgrenzwerte für PKW und für leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht

EURO 1 (EG-Richtlinie 91/441/EWG und 93/59/EWG)

Fahrzeug		Bezugsmasse [kg]	CO [g/km]		HC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe	RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
PKW	-	alle	3,16	3,16	1,13	1,13	-	0,180
Leichte Nutzfahrzeuge	I	RM ≤ 1305	2,72	2,72	0,97	0,97	-	0,140
	II	1305 < RM ≤ 1760	5,17	5,17	1,40	1,40	-	0,190
	III	1760 < RM	6,90	6,90	1,70	1,70	-	0,250

EURO 2 (EG-Richtlinie 94/12/EG und 96/69/EG)

Fahrzeug		Bezugsmasse [kg]	CO [g/km]		HC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe	RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel
PKW	-	alle	2,20	1,00	0,50	0,70	-	0,080
Leichte Nutzfahrzeuge	I	RM ≤ 1305	2,20	1,00	0,50	0,70	-	0,080
	II	1305 < RM ≤ 1760	4,00	1,25	0,65	1,00	-	0,120
	III	1760 < RM	5,00	1,50	0,80	1,20	-	0,170

EURO 3 (EG-Richtlinie 98/69/EG)

Fahrzeug		Bezugsmasse [kg]	CO [g/km]		HC [g/km]		NOx [g/km]		HC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe		RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto
PKW	-	alle	2,30	0,64	0,20	-	0,15	0,50	-	0,56	-	0,050
Leichte Nutzfahr- zeuge	I	RM ≤ 1305	2,30	0,64	0,20	-	0,15	0,50	-	0,56	-	0,050
	II	1305 < RM ≤ 1760	4,17	0,80	0,25	-	0,18	0,65	-	0,72	-	0,070
	III	1760 < RM	5,22	0,95	0,29	-	0,21	0,78	-	0,86	-	0,100

EURO 4 (EG-Richtlinie 98/69/EG)

Fahrzeug		Bezugsmasse [kg]	CO [g/km]		HC [g/km]		NOx [g/km]		HC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe		RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto
PKW	-	alle	1,00	0,50	0,10	-	0,08	0,25	-	0,30	-	0,025
Leichte Nutzfahr- zeuge	I	RM ≤ 1305	1,00	0,50	0,10	-	0,08	0,25	-	0,30	-	0,025
	II	1305 < RM ≤ 1760	1,81	0,63	0,13	-	0,10	0,33	-	0,39	-	0,040
	III	1760 < RM	2,27	0,74	0,16	-	0,11	0,39	-	0,46	-	0,060

EURO 5 (Verordnung (EG) Nr. 715/2007)

Fahrzeug		Bezugs- masse [kg]	CO [g/km]		THC [g/km]		NMHC [g/km]		NOx [g/km]		THC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe		RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto
PKW	-	alle	1,00	0,50	0,10	-	0,068	-	0,060	0,180	-	0,230	0,005	0,005
Leichte Nutzfahr- zeuge	I	RM ≤ 1305	1,00	0,50	0,10	-	0,068	-	0,060	0,180	-	0,230	0,005	0,005
	II	1305 < RM ≤ 1760	1,81	0,63	0,13	-	0,090	-	0,075	0,235	-	0,295	0,005	0,005
	III	1760 < RM	2,27	0,74	0,16	-	0,108	-	0,082	0,280	-	0,350	0,005	0,005

EURO 6 (Verordnung (EG) Nr. 715/2007)

Fahrzeug		Bezugs- masse [kg]	CO [g/km]		THC [g/km]		NMHC [g/km]		NOx [g/km]		HC+NOx [g/km]		Partikelmasse [g/km]	
Klasse	Gruppe		RM	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto	Diesel	Otto
PKW	-	alle	1,00	0,50	0,10	-	0,068	-	0,060	0,080	-	0,170	0,005	0,005
Leichte Nutzfahr- zeuge	I	RM ≤ 1305	1,00	0,50	0,10	-	0,068	-	0,060	0,080	-	0,170	0,005	0,005
	II	1305 < RM ≤ 1760	1,81	0,63	0,13	-	0,090	-	0,075	0,105	-	0,195	0,005	0,005
	III	1760 < RM	2,27	0,74	0,16	-	0,108	-	0,082	0,125	-	0,215	0,005	0,005

Abgasgrenzwerte für Nutzfahrzeug-Motoren [g/kWh]

Stufe	Euro 0	Euro I	Euro II	Euro III		Euro IV		Euro V		Euro VI	
Richtlinie	88/77/EWG	91/542/EWG		1999/96/EG							
Ab dem Jahr	1988/90	1992/93	1995/96	2000		2005/26		2008/09		2013/14	
Prüfverfahren	13-Stufen-Test	13-Stufen-Test	13-Stufen-Test	ESC ⁽¹⁾	ETC ⁽²⁾	ESC	ETC	ESC	ETC	ESC	ETC
CO	12,3	4,9	4	2,1	5,45	1,5	4	1,5	4	1,5	4
THC	2,6	1,23	1,1	0,66	-	0,46	-	0,46	-	0,13	0,16
NMHC	-	-	-	-	0,78	-	0,55	-	0,55	-	0,16
CH₄ ⁽³⁾	-	-	-	-	1,6	-	1,1	-	1,1	-	0,5
NO_x	15,8	9	7	5	5	3,5	3,5	2,0	2,0	0,4	0,4
Partikelmasse	-	0,4	0,15	0,1	0,16	0,02	0,03	0,02	0,03	0,01	0,01
Partikelzahl ⁽⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[#/kWh]	[#/kWh]
NH₃	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 ppm	10 ppm
Ruß nach ELR ⁽⁵⁾	-	-	-	0,8m ⁻¹	-	0,5m ⁻¹	-	0,5m ⁻¹	-	0,5 m ⁻¹	-

(1) European Stationary Cycle

(2) European Transient Cycle

(3) Nur für Erdgasmotoren

(4) Ein Wert wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

(5) European Load Response Test